Allgemeine Information zur Entleerung von Hauskläranlagen im Amt Lütjenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstückes mit einem Haus, welches an eine Hauskläranlage angeschlossen ist. Diese Hauskläranlage muss in gewissen Abständen entleert oder teilentleert werden. Die Entleerungsintervalle richten sich nach der Art der Anlage.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass sich ab dem 01.01.2020 die Benutzungsgebühr für die Entleerung der auf Ihrem Grundstück befindlichen Hauskläranlage ändert. In diesem Jahr wurde die Leistung bundesweit öffentlich ausgeschrieben. Die Fa. Remondis aus Melsdorf hat den Zuschlag erhalten.

Ab dem 01.01.2020 beträgt die Benutzungsgebühr für die <u>Regelabfuhr</u> <u>87,50 €</u> pro Kubikmeter abgeholten Abwassers. Für eine <u>Bedarfsabfuhr</u> (jede Entleerung außerhalb der Regelabfuhr) beträgt die Benutzungsgebühr <u>zusätzlich</u> <u>32,50 €</u> pro Kubikmeter.

Technisch unbelüftete Anlagen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden im Amt Lütjenburg alle 2 Jahre im Zuge der sogenannten Regelabfuhr entleert. Dazu gehören z.B. Anlagen mit Nachklärteichen, Sandfiltergräben, Untergrundverrieselungen, u.a.

Technisch belüftete Anlagen werden entsprechend der Bauartzulassung nach Bedarf entleert (**Bedarfsabfuhr**). Dazu gehören z.B. die Tropfkörperanlagen, Belebtschlammanlagen oder auch Wirbelschwebebettanlagen.

Abflusslose Sammelgruben werden mind. einmal jährlich entleert.

Bei der Regelabfuhr wird spätestens alle 2 Jahre gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, bei allen betroffenen Hauskläranlagen der gesamte Grubeninhalt (alle vorhandenen Kammern), bis auf ein Restimpfschlamm von ca. 30 cm. in der ersten Kammer, entleert und abgefahren. Die nächste Regelabfuhr findet im Jahr 2020 statt. Genauere Termine werden noch bekanntgegeben.

Weiterhin möchte ich an die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Lütjenburg (Abwasseranlagen-Satzung) in der zurzeit gültigen Fassung erinnern.

Entsprechend der o.g. Satzung haben Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der Fa. Remondis freien Zutritt zur Ihrem Grundstück und der Hauskläranlage haben und diese ungehindert entleeren können. Alle Kontrollöffnungen der Anlage sind zum Zeitpunkt der Abfuhr freizulegen, damit eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung möglich ist (§5 Abs.2). Wer sich ordnungswidrig verhält, muss damit rechnen, dass sein Verhalten zu erheblichen Mehrkosten führt. Diese Mehrkosten können ihm anschließend in Rechnung gestellt werden.

Hinweis:

Sollte eine Entleerung der Hauskläranlage außerhalb der Regelabfuhr notwendig sein, so ist diese ausschließlich über das Amt Lütjenburg, unter der Rufnummer 04381 / 9006-28, anzumelden

Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls unter der o.g. Rufnummer.

Amt Lütjenburg
Der Amtsvorsteher

treuts the

Lütjenburg, im November 2019